

Allgemeine Informationen zu der E-Rechnung

Ab dem 1. Januar 2025 gelten neue Regelungen für den Empfang von E-Rechnungen:

- **Empfangspflicht:** Unternehmer müssen künftig in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Dies bedeutet, dass der Rechnungsempfänger eine E-Mail-Adresse bereitstellen muss, über die die Rechnung zugestellt wird – ein Verfahren, das teilweise bereits jetzt verwendet wird.
- **Neue Formate:** Statt wie bisher nur eine PDF-Datei zu versenden, können Unternehmen ab 2025 auch eine PDF mit unsichtbaren digitalen Inhalten oder eine Datei mit rein digitalem Inhalt senden, die zunächst für den Computer nicht lesbar ist.

Wichtig: Ab dem 1. Januar 2025 müssen diese digitalen Dateien zwingend gespeichert werden. Das bloße Ausdrucken einer PDF reicht nicht mehr aus, um die Rechnung ordnungsgemäß zu archivieren.

Für Sie bedeutet das konkret: Wir gehen davon aus, dass bis Ende 2027 weiterhin viele Unternehmen E-Rechnungen in Form von PDFs verschicken werden, sodass sich für Sie zunächst wenig ändern dürfte.

Was passiert, wenn Sie nur eine digitale Datei erhalten?

Sollten Unternehmen ausschließlich ein digitales Dokument im neuen Format versenden, benötigen Sie ein Programm, um die Rechnung zu entschlüsseln und sichtbar zu machen.

Viele gängige Programme, wie zum Beispiel Datev Unternehmen Online, Lexoffice, Elster oder der Adobe Reader, können diese Funktion bereits unterstützen.

Erst ab dem 1. Januar 2027 sind Sie auch verpflichtet, selbst E-Rechnungen zu versenden.

Unsere Empfehlung:

Es besteht kein Grund zur Panik – Sie haben ausreichend Zeit, sich vorzubereiten. Wir empfehlen, rechtzeitig mit Ihren IT-Partnern in Kontakt zu treten, um Ihre Rechnungssoftware für die E-Rechnung ab 2027 vorzubereiten.

Der Empfang von E-Rechnungen ab dem 1. Januar 2025 wird für Sie keine große Herausforderung darstellen.

Häner, Lux & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Amtsgericht Bonn
HRB 12 800

Finanzamt Euskirchen:
209/5707/1035

UST-ID: DE 232566413

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Udo Häner
Steuerberater
Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e. V.)

Dipl.-Kfm. Bernd Lux
Steuerberater

Kerstin Nießen
Steuerberaterin

Marina Bester
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche
Buchstelle

Eike Christian Schleert LL.M.
Steuerberater

Standorte:

Meckenheimer Str. 40
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 847357-0

Metternicher Str. 20
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 846543-0
Fax: 02254 / 846543-19

Pohlhausenstr. 18 – 20
53332 Bornheim
Tel.: 02222 / 92821-0
Fax: 02222 / 92821-29

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
DE78 3825 0110 0001 5185 05

Volksbank Köln Bonn eG
DE27 3806 0186 0417 2230 10

VR-Bank Rhein-Erft-Köln eG
DE76 3706 2365 0037 2540 10

Hinweis: Als Steuerberater können wir Sie bei der technischen Umstellung leider nicht direkt unterstützen, aber wir möchten Ihnen diese allgemeinen Informationen an die Hand geben, um Sie auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Es folgen nun weitere detaillierte Informationen für Sie:

Worum handelt es sich bei der E-Rechnung?

Es ist ein strukturierter Datensatz, der maschinell auswertbar ist. Norm EN 16931 (XML-Datei; zusätzlich kann eine Datei z.B. im ZUGFeRD-Format mitgeschickt werden, damit das Dokument menschenlesbar ist (ab RZ 24 im BMF-Schreiben))

Somit entsprechen z.B. die Formate TIF, PDF, DOC oder XLS nicht den E-Rechnungsvorgaben, sondern gelten als sogenannte sonstige Rechnungen (Normale Rechnung wie bisher ohne digitalen Datensatz).

Eine sonstige Rechnung kann ausgestellt werden bei Rechnungen

- für einen Umsatz an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder
- über steuerpflichtige Werklieferungen (**§ 3 Abs. 4 Satz 1 UStG**) oder
- über sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als unter Rz. 8 a) oder b) genannten Empfänger (Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich).
- für Umsätze, die nach § 4 Nr. 8-29 **UStG** steuerfrei sind
- an private Endverbraucher

Wie kann ich die Datei auslesen?

Ist eine menschenlesbare Datei (PDF) in der E-Mail enthalten, öffnen Sie diese mit einem regulären Programm (wie bisher), welches auch PDF-Dateien anzeigen kann. (Die Rechnung kann ihnen auch via Cloud, Download oder einem Portal zugeschickt werden)

Die E-Rechnung können Sie z.B. auch mit Ihrem DATEV Unternehmen online auslesen, dafür wird die Rechnung wie bisher einfach hochgeladen. Sie haben noch keine digitale Buchhaltung über Datev Unternehmen Online, dann sprechen sie uns gerne darauf an.

Auch das Elster Portal bietet unter folgendem Link eine Lesefunktion an

<https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>

Alternativ können Sie z.B. über diesen Link auch eine kostenfreie Alternative nutzen:

<https://tools.pdf24.org/de/alle-tools>

Häner, Lux & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Amtsgericht Bonn
HRB 12 800

Finanzamt Euskirchen:
209/5707/1035

UST-ID: DE 232566413

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Udo Häner
Steuerberater
Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e. V.)

Dipl.-Kfm. Bernd Lux
Steuerberater

Kerstin Nießen
Steuerberaterin

Marina Bester
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche
Buchstelle

Eike Christian Schleert LL.M.
Steuerberater

Standorte:

Meckenheimer Str. 40
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 847357-0

Metternicher Str. 20
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 846543-0
Fax: 02254 / 846543-19

Pohlhausenstr. 18 – 20
53332 Bornheim
Tel.: 02222 / 92821-0
Fax: 02222 / 92821-29

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
DE78 3825 0110 0001 5185 05

Volksbank Köln Bonn eG
DE27 3806 0186 0417 2230 10

VR-Bank Rhein-Erft-Köln eG
DE76 3706 2365 0037 2540 10

Wie bewahre ich die Rechnung auf?

Die „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ besagen, dass die Rechnung im Original aufbewahrt werden muss. Somit muss die Datei in dem Format, wie Sie bei Ihnen eingetroffen ist aufbewahrt werden. Ausdrucken und abheften stellt bei der E-Rechnung somit nicht mehr das Original da. Nutzen Sie für das Aufbewahren einen Speicherort, der die Lesbarkeit über 10 Jahre hinweg garantiert.

Sie nutzen bereits DATEV Unternehmen online? Dann sind Sie bereits bestens aufgestellt, wenn Sie hier die Originaldatei hochladen.

Wen betrifft die E-Rechnung überhaupt?

Die Verwendung der E-Rechnung betrifft grundsätzlich Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze)

Ausnahme hiervon:

- Rechnungen über Leistungen, die nach [§ 4 Nr. 8 bis 29 UStG](#) steuerfrei sind,
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € ([§ 33 UStDV](#)) sowie
- Fahrausweise ([§ 34 UStDV](#)).
-

Hieraus folgt:

Ist einer der Beteiligten kein Unternehmer (zum Beispiel eine Privatperson), besteht keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.

Die Verpflichtung der Verwendung von E-Rechnungen gilt auch für die Rechnungsausstellung

- in Form einer Gutschrift ([§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG](#)),
- über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet ([§ 13b UStG](#)), wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind,
- die von Kleinunternehmern ([§ 19 UStG](#)) ausgestellt werden,
- über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen ([§ 24 UStG](#)),
- über Reiseleistungen ([§ 25 UStG](#)) und
- über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung ([§ 25a UStG](#)) angewendet wird.

Die Verpflichtung der E-Rechnung gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger

- Kleinunternehmer ist,
- Land- und Forstwirt ist oder
- ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. als Vermieter einer Wohnung) ausführt.

Ebenso gelten die Regelungen, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen (z. B. bei teilweise steuerpflichtigen, teilweise nach § 4 Nr. 8-29 [UStG](#) steuerfreien Umsätzen).

Häner, Lux & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Amtsgericht Bonn
HRB 12 800

Finanzamt Euskirchen:
209/5707/1035

UST-ID: DE 232566413

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Udo Häner
Steuerberater
Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e. V.)

Dipl.-Kfm. Bernd Lux
Steuerberater

Kerstin Nießen
Steuerberaterin

Marina Bester
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche
Buchstelle

Eike Christian Schleert LL.M.
Steuerberater

Standorte:

Meckenheimer Str. 40
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 847357-0

Metternicher Str. 20
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 846543-0
Fax: 02254 / 846543-19

Pohlhausenstr. 18 – 20
53332 Bornheim
Tel.: 02222 / 92821-0
Fax: 02222 / 92821-29

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
DE78 3825 0110 0001 5185 05

Volksbank Köln Bonn eG
DE27 3806 0186 0417 2230 10

VR-Bank Rhein-Erft-Köln eG
DE76 3706 2365 0037 2540 10

Ab wann muss ich selbst E-Rechnungen erstellen?

Ab dem **01.01.2027** sind Unternehmer verpflichtet selbst E-Rechnungen zu erstellen. Hierfür gelten die zuvor genannten Grundsätze.

Weitere Details finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024.

Natürlich können Sie auch schon freiwillig vorher E-Rechnungen selber erzeugen und verschicken.

Falls Sie Datev bereits nutzen können Sie kostenlos über das Modul Auftragswesen next oder die E-Rechnungsplattform ganz einfach E-Rechnungen erzeugen. (Dieses raten wir allen bestehenden DUO Kunden, die nur ganz wenige Rechnungen im Jahr schreiben, sodass die Anschaffung eines eigenen Rechnungsprogrammes nicht notwendig sein wird)

Ausblick der Ziele der Europäischen Union in den kommenden Jahren:

Erste Stufe:

- **Einführung der E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich ab 1.1.2025.**
- Es bestehen Befreiungs- und Übergangsregelungen.
- Übermittlung z. B. per E-Mail-Anhang, aber einheitliches Format der E-Rechnung.
- Bilaterale Vereinbarungen zur Verschlüsselung der Rechnungsdaten sind möglich.

Zweite Stufe:

- **Einführung eines Meldesystems (V- oder Y-Modell) im inländischen B2B-Bereich.**
- Der Rechnungsaustausch, wie auch die Rechnungsberichtigung müssen standardisiert (als Datensatz) erfolgen.
- Bilaterale Verschlüsselungen sind dann nicht (mehr) möglich.
- **Zeitpunkt steht noch nicht fest, u. U. ab 2028.**

Dritte Stufe:

- **EU-weites E-Rechnungsaustauschverfahren ab 1.7.2030.**
- Wegfall der Sammelrechnungen.
- Wegfall der Zusammenfassenden Meldungen.
- Mit Einschränkung der Bargeldzahlungen könnte auch die USt-Voranmeldung entfallen.

Häner, Lux & Partner GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Amtsgericht Bonn
HRB 12 800

Finanzamt Euskirchen:
209/5707/1035

UST-ID: DE 232566413

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Udo Häner
Steuerberater
Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e. V.)

Dipl.-Kfm. Bernd Lux
Steuerberater

Kerstin Nießen
Steuerberaterin

Marina Bester
Steuerberaterin
Landwirtschaftliche
Buchstelle

Eike Christian Schleert LL.M.
Steuerberater

Standorte:

Meckenheimer Str. 40
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 847357-0

Metternicher Str. 20
53919 Weilerswist
Tel.: 02254 / 846543-0
Fax: 02254 / 846543-19

Pohlhausenstr. 18 – 20
53332 Bornheim
Tel.: 02222 / 92821-0
Fax: 02222 / 92821-29

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Euskirchen
DE78 3825 0110 0001 5185 05

Volksbank Köln Bonn eG
DE27 3806 0186 0417 2230 10

VR-Bank Rhein-Erft-Köln eG
DE76 3706 2365 0037 2540 10